

auf dem Lande zu Großraumpfarreien, in denen Teams von Priestern und Laienhelfern wirken. Umgekehrt wurden auch die Untergliederung der riesigen Großstadtpfarren in Sprengel- und Wohnviertelgemeinden beschlossen. Als jedoch mit der organisatorischen Neuordnung der Seelsorge, dem Kapitel B des Pastoralkonzepts, die Frage nach der Leitung dieser Gemeinden und damit der Zankapfel „Kollegialität“ zur Sprache kam, geriet die Synode unversehens in eine ausweglose Sackgasse.

Meinung stand hier gegen Meinung. Den Verfechtern einer *kollegialen* Leitung, nach denen zwar dem Pfarrer der Vorsitz und andere, klar umschriebene Prioritäten, den Laien aber Mitbestimmung und Mitverantwortung gebühren, antwortete die Gegenseite mit einem klaren Nein. Aus der scheinbar völlig verfahrenen Situation wies ein Präsidiumsmitglied den Ausweg, die Debatte auf eine Klärung des Begriffs der „kollegialen“ Leitung einzuschränken. Man fand schließlich zu einem Kompromiß. Den Kompromißantrag brachten die Proponenten der beiden Lager, *Dordett* und *Blasche*, gemeinsam ein: Dem Pfarrgemeinderat ist demnach ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht bei der Leitung der Gemeinde einzuräumen. Der genaue Umfang dieses Rechtes auf Mitsprache und Mitbestimmung soll in einer Pfarrgemeindeordnung festgelegt werden, die auszuarbeiten Aufgabe einer Kommission „Pastorale Gremien“ ist. Durch einen Zusatzantrag wurde dieser Kommission *expressis verbis* aufgetragen, „nach den Grundsätzen der Kollegialität, Subsidiarität und verantwortlichen Mitarbeit der Laien“ vorzugehen.

Mit dieser Einigung über das Prinzip war dann die Bahn frei für eine mehr oder minder glatte Verabschiedung des Kapitels B, das Einzelheiten der pastoralen Organisation auf allen Ebenen der Diözese regeln soll. Für die minder glatten Stellen sorgte im wesentlichen Dekan *E. Hesse* durch seinen hinhaltenden Widerstand gegen Sprengel- und Wohnviertelgemeinden.

Etwas überfordert schien die Versammlung zunächst mit dem sogenannten Prioritätenplan für die Pfarrseelsorge, dem Kapitel C des Pastoralkonzepts. Es ging darin — vereinfacht ausgedrückt — um die Frage, ob ein bestimmtes Schwerpunktprogramm der Seelsorge (mit

deutlicher Betonung der Erwachsenen-seelsorge) in allen Pfarreien zu erfüllen sei oder ob die Pfarreien gemäß einer fixen Rangordnung dieser Schwerpunkte vorzugehen hätten — je nach Kräften und Möglichkeiten. Am harten Entweder-Oder rannten sich die Fronten fest, obwohl Kompromißlösungen auf der Hand lagen. Da es immer eine Mehrzahl von Pfarreien geben wird, die mangels geeigneter Kräfte nicht *alle* Schwerpunkte wahrnehmen können, soll diesen Pfarreien die Erstellung einer lokal begründeten, nicht aber aufoktroierten Rangordnung überlassen bleiben oder — noch besser — den nächsthöheren pastoralen Einheiten (Dekanaten) die subsidiäre Hilfeleistung zur Pflicht gemacht werden.

Der Vorsitzende, Erzbischof-Koadjutor *Jachym*, beendete die Sitzung vorzeitig. In einer von ihm noch am gleichen Abend einberufenen Präsidiumssitzung konnte man sich dann schließlich über das weitere Vorgehen eins werden. Laut „Fahrplan“ hätten um diese Zeit die „Grundzüge des Pastoralkonzepts“ bereits verabschiedet sein müssen, denn der nächste und letzte Tag war für die Liturgievorlagen reserviert. Tatsächlich aber waren vier der sechs Kapitel des Pastoralkonzepts noch unerledigt. Das überraschte jene im Präsidium nicht, die im Hinblick auf die Fülle des zu bewältigenden Stoffes immer schon mit einer zweiten Tagung innerhalb der ersten Session gerechnet hatten. Unter dem Zwang der Fakten war die Einigung dar-

über leicht geworden. Dennoch sollten am letzten Tage des ersten Teils der Session die „Grundzüge des Pastoralkonzepts“ abgeschlossen werden, allerdings unter Ausklammerung des Kapitels C.

### „Erfolgreich vertagt“

Dieses Kapitel wurde am letzten Tag der Session auf Vorschlag des Präsidiums einer Kommission zur Neubearbeitung zugewiesen. Die fünf liturgischen Vorlagen (Eucharistiefeier, Taufe, Firmung, Buße, Kirchenmusik) wurden auf die zweite Sitzungsperiode vom 1. bis 3. Mai vertagt, die restlichen Kapitel des Pastoralkonzepts aber noch in Angriff genommen und auch abgeschlossen. Sie brachten keine Sensationen mehr, aber doch wichtige Weichenstellungen für die neuen Wege der Seelsorge. Der „Kategoriale Heildienst“ (Kapitel D) wurde als „wesentlich und notwendig“ dem territorialen Heildienst alter Prägung ergänzend an die Seite gestellt. „Das organisierte Apostolat der Laien“ (Kapitel E) soll künftighin keine *privilegierten* Gruppen mehr kennen, sondern — im Prinzip jedenfalls und unbeschadet menschlicher Anfälligkeit — nur noch das Kriterium der Leistung im Dienst an den Menschen. Mit den Resolutionen des Kapitels F wurden auch die Orden der Diözese in den Dienst des Pastoralkonzepts gestellt. Für die Koordination soll in Zukunft ein eigens für die Orden berufener Bischofsvikar zuständig sein.

## Entspannung zwischen Kirche und Staat in Ungarn

Die nach jahrelangem Stillstand Ende Januar 1969 erfolgten Bischofsernennungen in Ungarn lenkten wiederum das Interesse der Weltöffentlichkeit auf die Bemühungen des Vatikans, für die Kirchen in den kommunistischen Staaten bessere Lebensbedingungen zu schaffen. Zu der unmittelbaren Vorgeschichte der jüngsten Ernennungen gehört das im Jahre 1966 eingereichte Ansuchen von fünf ungarischen Bischöfen (*A. Hamvas*, Erzbischof von Kalocsa; *L. Schvoy*, Bischof von Székesfehérvár; *J. Pétery*, aus seiner Diözese verbannter Bischof von Vác; *V. Kovács*, Weihbischof von Vác, und *A. Schwarz-Eggenhofer*, Apostolischer Administrator von Eszter-

gom) um ihre Pensionierung wegen Erreichung der Altersgrenze von 75 Jahren. Der Vatikan hat darauf seinen bekannten ungarisch sprechenden Ostexperten Msgr. *L. Bongianino* nach Budapest entsandt, um die Möglichkeit der Neubesetzung der ungarischen Bischofsstühle zu prüfen. Die Annahme des Rücktrittsgesuches mußte damals zurückgestellt werden, da die Verhandlungen sich als sehr langwierig erwiesen. Zwei der Gesuchsteller (*Pétery* und *Schvoy*) erlebten die Annahme ihres Rücktrittsgesuches nicht mehr. Entsprochen wurde dem später eingereichten Rücktrittsgesuch des Erzbischofs des Benediktinerklosters von Pannanhalma, *N. Legányi*.

## Die Vorverhandlungen

Den Verhandlungen, die vor allem während des Besuches des Diplomaten im vatikanischen Staatssekretariat, Msgr. G. Cheli, im August und September 1968 in Budapest und des Besuches des Chefs des Staatlichen Kirchenamtes, J. Prantner, und dessen Stellvertreters, I. Miklós, im Oktober 1968 in Rom in völliger Geheimhaltung geführt wurden, diene als Grundlage ein noch im Jahre 1964 zusammengestelltes Protokoll. Im September 1964 wurde bekanntlich zwischen der ungarischen Regierung und dem Vatikan ein als „Teilabkommen“ bezeichnetes Übereinkommen erzielt. auf Grund dessen fünf neue Bischöfe ernannt werden konnten. Die damals aufgeworfenen, aber nicht gelösten Probleme sowie verschiedene Standpunkterklärungen usw. wurden in dem besagten nicht veröffentlichten „Protokoll“ festgehalten. Durch die neuen Vereinbarungen konnten einige „Punkte“ der umfangreichen Liste des Protokolls wiederum gestrichen werden. Sie reichen aber zu einer grundsätzlichen Regelung der Beziehungen keineswegs aus. Dieser Umstand wurde sowohl vom Vatikan wie auch vom ungarischen Regierungsvertreter betont.

Der Charakter einer „Ad-hoc“-Regelung der getroffenen Vereinbarung kommt besonders von §§ 1 und 3 der ungarischen „Gesetzesverordnung Nr. 22“ aus dem Jahre 1957, wo es u. a. heißt: „Bei allen Ernennungen für Stellen und Würden der römisch-katholischen Kirche sowie bei Auftragserteilungen, welche nach den Bestimmungen der kirchlichen Rechtsnormen in den Wirkungsbereich des römischen Papstes fallen, ferner bei der Ausübung all dieser Funktionen auf dem Territorium der Ungarischen Volksrepublik ist die vorherige Zustimmung des Präsidialrates der Volksrepublik erforderlich. Diese Vorschrift ist auch bei Versetzungen und Enthebungen anzuwenden.“ Solange aber keine „zwischenstaatliche“ Regelung bezüglich der Genehmigung der ungarischen Regierung existiert, „können Ernennungen, Umbesetzungen, Enthebungen ausschließlich von Fall zu Fall auf dem Wege von Übereinkommen zwischen dem Staat und der römisch-katholischen Kirche erfolgen“.

Msgr. E. Vallainc, der Sprecher des

Vatikan, erklärte zu den neuen Vereinbarungen: Das Anliegen der Kirche war vor allem die Besetzung der Bischofssitze. Es sei besser, wenn die Diözesen ihre Oberhirten haben, als der bisherige Zustand. „Aber wir sind noch sehr weit von der Lösung der Probleme.“

## Weitere Verhandlungen zu erwarten

Der Wunsch von Seiten des Vatikan nach Lösung weiterer Probleme und ein zähes Drängen von Seiten ungarischer Stellen machen weitere Verhandlungen in der Zukunft zwischen den beiden Partnern wahrscheinlich. Staatssekretär Prantner nannte in einem Rundfunkinterview (Sender Szülöföldünk / Unser Vaterland, 23. 1. 69) zwei Punkte als mögliche Ausgangsbasis weiterer Verhandlungen: 1. die gute Zusammenarbeit zwischen dem ungarischen Staat und der Kirche in Ungarn, 2. ein sich in Entwicklung befindender Modus vivendi zwischen dem Vatikan und der ungarischen Regierung, der sich in beiderseitigem Vertrauen ausdrückt und durch ständige Kontakte ausgebaut und bekräftigt wird.

Auch Prälat M. Beresztóczy, eine führende Persönlichkeit der Friedenspriester-Bewegung, schreibt in dieser Richtung („Katolikus Szó“, 26. 1. 69): „Wir können die neuen Bischofsernennungen als eine neue Zwischenstation der vor Jahren zwischen dem Apostolischen Stuhl und Ungarn begonnenen Verhandlungen werten.“ Die jetzigen Ernennungen sind nach ihm „Unterpfand der Ermunterung und Hoffnung zur Fortsetzung der Verhandlungen, die die Aufgabe haben werden, eine wohlwollende Lösung der noch bestehenden Probleme herbeizuführen“.

Ob die Verhandlungsbereitschaft zugleich auch eine Bereitschaft zur Berücksichtigung der echten Anliegen der Kirche in Ungarn ist, wird sich noch erweisen müssen. Nach der Vereinbarung von 1964 hatten die daran geknüpften Hoffnungen allerdings eine Ernüchterung erfahren müssen. Ein Kommentator erinnerte anlässlich der jetzigen Vereinbarung daran, daß es ein „guter“ Beweis der Bereitschaft der ungarischen Regierung zur Lösung von kirchlichen Problemen wäre, wenn man ermöglichen würde, daß die neuen Bischöfe ihre Mitarbeiter nach eigenem Ermessen auswählen dürften („Uj

Europa“, Februar 1969, S. 21). Ein bescheidener, aber unter den ungarischen Verhältnissen sehr reeller Wunsch.

Von ungarischer Seite knüpft man an die Kontakte mit dem Vatikan hohe innen- und außenpolitische Erwartungen. Während die außenpolitischen Erwartungen mehr im allgemeinen Wachsen des Ansehens des Regimes im Ausland bestehen, hat man über die innenpolitischen Früchte ganz konkrete Vorstellungen. Der Präsident des Präsidialrates der Ungarischen Volksrepublik, P. Losonczi, erklärte anlässlich der Leistung des Verfassungseides der neuen Bischöfe: „Als bestätigt gelten in der katholischen Kirche diejenigen, die am frühesten erkannt haben, daß es keinen Gegensatz gebe zwischen den Interessen der Gläubigen und den Zielsetzungen und Bestrebungen des sozialistischen Systems.“ Die kirchliche Führung und ein großer Teil der Geistlichkeit — erklärte Losonczi weiter — erachte es nun als vaterländische Pflicht, daß sie in den Angelegenheiten, die im Interesse der gesamten Menschheit und dem universellen Interesse des ungarischen Volkes liegen, die Bestrebungen der Regierung, das Programm der Vaterländischen Volksfront und jenes des Landesfriedenskomitees als treue Staatsbürger unterstütze. Es sei nun möglich und notwendig, in der Beziehung zwischen Kirche und Staat Fortschritte zu machen. Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung und Erweiterung der Zusammenarbeit, zur tatkräftigeren Entfaltung der Friedensdienste der katholischen Kirche innerhalb und außerhalb der Landesgrenzen seien vorhanden. Es gebe viele (bis jetzt) unausgenützte Möglichkeiten, wo der Klerus und die Führung der Kirche bei der Lösung der Probleme, die sich aus der allgemeinen Entwicklung der Gesellschaft ergeben, von ihrer speziellen Warte aus noch tatkräftiger mitwirken könnten.

## Ideologische und politische Fakten

Ähnlich formulierte das mit den Verhandlungen verknüpfte politische Konzept der schon genannte Friedenspriester und Vizepräsident des ungarischen Nationalrates, Prälat M. Beresztóczy: „Der Staat ... zeigt sich bereit, die parlamentarischen Beziehungen mit einer in ihrer Führungsstruktur erstarkenden Kirche weiterhin aufrechtzuerhalten ... Die

Kirche ihrerseits betrachtet ihre Situation nicht mehr als ungewisse und provisorische, sondern lehnt viele ihrer früheren Vorurteile ab und wünscht eine Verwurzelung auch in der neuen gesellschaftlichen Ordnung“ („Katólikus Szó“, 21. 1. 69). Beresztóczy bekräftigte seine Feststellung mit einem „wohlgemeinten“ Rat: „Diese doppelte Einsicht müssen wir alle in unserem Bewußtsein stärken: die neuen Mitglieder der Hierarchie, sämtliche Priester und Gläubige in Ungarn, ebenso wie auch unsere Mitbürger, die die Kirchenpolitik des Staates auf den Regierungs-, gesellschaftlichen oder kulturellen Ebenen repräsentieren.“

### „Staat, Kirche, Ideologie“

Die Empfehlung, die vorgegebenen kirchenpolitischen Fakten zu akzeptieren, werden hier nicht umsonst auch an die staatlichen Funktionäre gerichtet. Das Teilabkommen von 1964 zwischen Ungarn und dem Vatikan wurde damals von vielen Parteimitgliedern als eine Wende in der Haltung des Staates gegenüber der Kirche gewertet. Und manche begannen — frei ihrem Gewissen folgend — den religiösen Pflichten öffentlich nachzukommen. Man konnte die „unerwünschte Entwicklung“ nur noch mit drastischen Maßnahmen abbremsen. Jetzt muß man anscheinend dafür sorgen, daß die neue Vereinbarung von den staatlichen Funktionären nicht als bloßer taktischer Zug angesehen wird. Unter dem Titel: „Staat, Kirche, Ideologie“ wurde die ideologische Haltung der Partei gleich nach Bekanntgabe der neuen Vereinbarung in dem Parteiorgan „Népszabadság“ (25. 1. 69) erläutert: „Der Unterschied zwischen den Gläubigen und Nichtgläubigen ist nicht unbedingt zugleich eine politische Gegenschaft. Wir können in vielen praktischen Fragen die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit der Kirche finden, die wir als zweckmäßig erachten und zu fördern wünschen... Wir werden aber auf dem ideologischen Kampfplatz auch weiterhin mit allen Mitteln der Beeinflussung für die Verbreitung unserer Ideologie eintreten und werden auch den religiösen Menschen die Richtigkeit unseres wissenschaftlichen Weltbildes des dialektischen Materialismus zu beweisen trachten... Unser Standpunkt steht mit dem Prinzip der Gewissensfreiheit im vollen Einklang.“

### Blutaufrischung im Episkopat

Während das verjüngte Bischofskollegium von dem politischen Konzept, nach dem es sich zu richten hat, von allen möglichen Seiten „instruiert“ wird, muß es selbst zusehen, ob und wie es zu einem ungarischen Pastoralkonzept kommen kann. Aufgaben und Ansätze wären reichlich vorhanden, Mittel und Möglichkeiten jedoch in viel bescheidenerem Maße (vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 587). Die Bischöfe können — allem Anschein nach — mit keiner weiteren Erleichterung ihrer Arbeit rechnen als nur mit der Mitarbeit ihrer neuen Kollegen. Allerdings stellen die Neuernennungen für die Bischofskonferenz nach dem Urteil von Erzbischof *Ijjas* eine echte „Blutaufrischung“ dar (Rede vom 23. 1. 69). Das Durchschnittsalter der ungarischen Bischöfe wurde durch die neue Regelung von 68,6 auf 63,8 Jahre herabgesetzt (ein immerhin noch beachtliches Durchschnittsalter!). Die erwähnte „Blutaufrischung“ bezieht sich hauptsächlich auf die vier neuen Bischöfe, deren Durchschnittsalter unter 60 liegt.

Unter ihnen befinden sich zwei hervorragende Seelsorger (*J. Udvardi* und *J. Kacziba*) und zwei Theologieprofessoren (*J. Vajda* und *G. Zemplén*). Die beiden erstgenannten wurden als Apostolische Administratoren (*Udvardi* in *Csanád*, *Kacziba* in *Győr*), die beiden letztgenannten als Weihbischöfe eingesetzt (*Vajda* in *Vác*, *Zemplén* in *Esztergom*). Durch die neue Vereinbarung wurden außerdem vier Bischofssitze pleno iure besetzt (*J. Ijjas* wurde Erzbischof von *Kalocsa*, *P. Brezanóczy* Erzbischof von *Eger*, *J. Bánk* Bischof von *Vác*, *J. Cserháti* Bischof von *Pécs*). Hinzu kommen zwei neue Apostolische Administratoren (*I. Kisberk* in *Székesfehérvár*, *I. Szabó* in *Esztergom*).

### Der Fall Mindszenty

Während der Verhandlungen ist auch die Person von Kardinal *Mindszenty* wiederum ins Gespräch gekommen. Msgr. *Vallainc* hat dazu lakonisch erklärt: „In der Situation von Kardinal *Mindszenty* ist keine Änderung eingetreten.“ Der seit 13 Jahren in der amerikanischen Botschaft lebende Kardinal hält offenbar weiterhin und sicherlich entgegen mancher Bestellungen des Vatikans an der Forderung nach voller Reha-

bilitierung fest. Dies geht auch aus der Erklärung von Kardinal *König* nach dessen Besuch bei *Mindszenty* in Budapest am 4. Februar 1969 hervor. Der Kardinal steht weiterhin auf dem Standpunkt, daß er, da er unschuldig verurteilt wurde, keinen Entschluß zum Verlassen Ungarns fassen könne, bevor das Urteil aus dem Jahre 1948 nicht offiziell zurückgenommen sei.

Staatssekretär *J. Prantner* erklärte („Magyar Nemzet“, 24. 1. 69) über Kardinal *Mindszenty* u. a.: „Wir sind bereit zu jeder Regelung seiner persönlichen Angelegenheit, die der Realität und dem Interesse der betroffenen Parteien entspricht.“ Er hat aber zugleich die Position der ungarischen Regierung gegenüber dem Kardinal fixiert: „Er hat sich selbst aus dem ungarischen Leben ausgeschlossen. Er hat gesetzwidrige Handlungen begangen und hat weder die Interessen seines Volkes noch seiner Kirche berücksichtigt. Die ungarische Kirche hat auch ohne ihn den Modus vivendi in der sozialistischen Staatsordnung gefunden. Seine Person wurde von der Geschichte längst überholt.“

### Motive

#### der ungarischen Regierung

Der Grund, warum die ungarische Regierung an der „Schuldigkeit“ *Mindszentys* festhält, dürfte wohl nicht so sehr in der Vergangenheit, in gerichtlichen Tatbeständen liegen (es wäre ja nicht der erste Fall einer Zurücknahme eines in einem politischen Prozeß gefällten Urteils). Eine Rehabilitierung *Mindszentys* würde aber sicherlich eine gewisse Aufwertung alles dessen bedeuten, was der 77jährige Kardinal später sagen oder tun könnte. In diesem Sinne ist man anscheinend selbst nicht ganz von der Unerschütterlichkeit der eigenen Feststellung überzeugt, nach der „die Person *Mindszentys* von der Geschichte längst überholt“ sei. Gerade der „Fall *Mindszenty*“ zeigt, wie sehr Mißtrauen und ideologisch-politische Momente eine „Politik nach der Logik der Tatsachen“ beeinträchtigen können. Es ist nur zu hoffen, daß sowohl dieses Problem wie auch manche „schwierige Fragen“ der ungarischen Kirchenpolitik durch sachliche Stellungnahmen und durch Fortsetzung der Verhandlungen einer für die Zukunft der Kirche erträglichen Lösung zugeführt werden können.